



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 16 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Angesichts einer steigenden Anzahl von Berichten über unterschiedlich erfolgreiche Handhabungen des digital unterstützten Lernens und deutlich gewordenen Unsicherheiten über die Verkündung von Leistungsstanderhebungen während des Unterrichtsausfalls an Bayerns Schulen und bezüglich einer möglichen Ausweitung der Maßnahmen gegen SARS-CoV-2, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Situation mit den Leistungsstanderhebungen und die Verkündung der Ergebnisse (z. B. von Schulaufgaben aus dem zweiten Halbjahr der Abschlussklassen, welche vor dem 13.03.2020 geschrieben wurden) vor dem Hintergrund der Datenschutzvorschriften per E-Mail, Messenger, Telefon oder anderen Lösungen ermöglichen möchte, welche konkreten, unterstützenden als auch verbindlichen Maßnahmen werden entsprechend der Aussagen des Staatsministers für Unterricht und Kultus seitens des Staatsministeriums ergriffen, um eine Priorisierung, Koordination und Evaluation der Arbeitsaufträge durch die Klassenteams so zu gewährleisten, dass keine Schülerin und kein Schüler durch die aktuelle Situation Nachteile erfährt und inwiefern – auch vor dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung der Maßnahmen gegen die Corona-Krise – der Schülerschaft eine, weiteren Leistungserhebungen vorgelagerte, Vertiefungs- und Festigungswoche im regulären Unterricht nach Ende der Schulschließungen eingeräumt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Durch Allgemeinverfügung (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65) wurde eine Schließung der Schulen bis zum 19.04.2020 angeordnet. An allen Schulen Bayerns entfallen der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne des Art. 30 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). In dieser Zeit finden keine Leistungserhebungen statt, auch nicht im

Rahmen der Notfallbetreuung oder in digitalen Formaten. Vor dem 13.03.2020 erhobene Leistungserhebungen werden von den Lehrkräften korrigiert und bewertet. Eine Verkündung der Ergebnisse wird, verbunden mit der Rückgabe und Besprechung, jedoch grundsätzlich erst nach der Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs möglich und sinnvoll sein. Wenn im Einzelfall anders verfahren wird, ist bei der Übermittlung von Informationen über Leistungserhebungen und ihre Ergebnisse auf einen sicheren, zuverlässigen Übermittlungsweg an den Empfänger zu achten, der vorab mit den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern festgelegt wurde. Eine Verpflichtung, bestimmte Kommunikationskanäle bereitzustellen, besteht nicht.

Während der Zeit der Schulschließungen stellen die Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern ein altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung, v. a. in digitaler Form. Schülerinnen und Schülern, die in einem Haushalt ohne entsprechende digitale Infrastruktur leben, stellen die Schulen die entsprechenden Angebote auf herkömmlichen Kommunikationswegen zur Verfügung.

Dieses Lernangebot kann den regulären Unterricht jedoch nicht ersetzen. Oberstes Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird. Deshalb dient das Lernangebot für das häusliche Lernen insbesondere der Vertiefung und Wiederholung des bereits Gelernten, nicht der Vermittlung von neuen Inhalten, die später als Wissen vorausgesetzt werden. Eigene Maßnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Koordinierung dieses Lernangebots sind nicht erforderlich, da aufgrund der heterogenen Gegebenheiten die bestmöglichen Lösungen in der Eigenverantwortung der Schule und in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte vor Ort entwickelt werden müssen.

Eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern durch die Gestaltung des Lernangebots ist nicht zu befürchten, da vor Abschlussprüfungen sowie vor weiteren Leistungserhebungen ausreichend Zeit für eine angemessene Vorbereitung im Unterricht eingeräumt werden wird. Etwaige Sonderregelungen zu Leistungserhebungen, die aufgrund des Unterrichtsausfalls nötig werden, werden derzeit erarbeitet. Sobald konkrete Aussagen möglich sind, werden die Schulen durch die jeweiligen Schulabteilungen des StMUK informiert. Die Informationen werden auch auf den Internetseiten des StMUK eingestellt.